

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung.

Die vom **Verein der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler** in seiner Hauptversammlung am 26. April 1931 angenommene neue **Verkaufsordnung** ist vom unterzeichneten Vorstand genehmigt worden. Wir geben nachstehend den Wortlaut bekannt.

Leipzig, den 8. Juni 1931.

Der Gesamtvorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig
Dr. Friedrich Oidenbourg, Erster Vorsteher.

Verkaufsordnung des Vereins der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler

(im folgenden »Verein« genannt) für den Vertrieb von Gegenständen des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels (im folgenden »Bücher usw.« genannt).

§ 1.

1. Beim Verkauf von Büchern, Kunstblättern, Mappen, Landkarten, Musikalien und Zeitschriften sowie bei öffentlichen Ankündigungen (z. B. in Blättern, Katalogen, Prospekten oder durch Ausstellung im Schaufenster) hat sich der Buchhändler*) genau an den vom Verleger jeweils festgesetzten Ladenpreis zu halten. Der Buchhändler hat das Recht, außerdem seine besonderen Spesen aufzurechnen. Auch in unmittelbaren brieflichen und mündlichen Angeboten ist keine gegen die Verkaufsordnung verstößende Preisermäßigung gestattet.

2. Als Ladenpreis gilt der vom Verleger zuletzt öffentlich und allgemein durch Anzeigen in den amtlichen Buchhändler-Blättern, zu deren Beschaffung der Buchhändler verpflichtet ist, oder in maßgebenden Preisverzeichnissen (Verlagskatalogen, neuesten Barfortiments-Katalogen u. dgl.) mitgeteilte Verkaufspreis. Für den Verkauf ausländischer Verlagserzeugnisse gelten die vom Verein regelmäßig festzusetzenden und zu verlautbarenden Umrechnungskurse. Die gesetzliche Warenumsatzsteuer ist dem Käufer nach den Vorschriften des Vereines aufzurechnen. Schulbücherverzeichnisse für das Publikum dürfen nur unter Einrechnung der Warenumsatzsteuer ausgegeben werden.

3. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Antiquariat (§ 4 dieser Vorschriften).

§ 2.

1. Von den durch die Verleger festgesetzten Ladenpreisen darf durch den Händler dem Publikum keinerlei Nachlaß in Form von Rabatt, Skonto oder Freie Exemplaren angeboten oder gewährt werden, noch auch ist die Zuwendung anderer Vorteile, wie Zugaben, Rabattmarken, Gutscheine, Gutschriften u. dgl., gestattet.

2. Als Publikum sind alle Personen, Behörden, Institute, Bibliotheken, Gesellschaften usw. zu verstehen, die Bücher usw. zum eigenen Gebrauch oder zum Gebrauch ihrer Mitglieder und Besucher erwerben.

*) Unter Buchhändler ist hier und im folgenden immer Buch-, Kunst- und Musikalienhändler gemeint.

3. Insbesondere sind von einer Gewährung irgendwelchen Rabattes oder sonstiger Vorteile auch Genossenschaften und sonstige Vereinigungen ausgeschlossen, die den Zweck verfolgen, ihren Mitgliedern Bücher usw. unter dem Ladenpreis oder gegen sonstige Begünstigungen zu beschaffen.

4. Als Publikum, nicht als Buchhändler oder Wiederverkäufer, zu beliefern sind endlich die an öffentlichen und privaten Unterrichtsanstalten oder von akademischen Vereinigungen oder Genossenschaften eingerichteten Bücher-Einkaufsstellen.

§ 3.

1. An Lehrer und Lehrpersonen jeder Art darf auf die Preise der in Partien bezogenen, zur Abgabe an Schüler bestimmten Bücher usw. für Mühewaltung eine Entschädigung (Provision) von höchstens 5% gewährt werden. Als Partie gilt eine Anzahl von wenigstens 10 Stück desselben Buches.

Armenexemplare von Schulbüchern werden nur vom Verleger geliefert. Das Sortiment darf aus Eigenem keine Freie Exemplare geben.

§ 4.

1. Als antiquarisch gelten Bücher usw., wenn sie Eigentum des Publikums gewesen, äußerlich nicht mehr neu, durch veränderte Auflage überholt, sonst äußerlich oder inhaltlich veraltet sind, oder wenn der Ladenpreis vom Verleger ausdrücklich aufgehoben wurde (Restauflagen).

2. Bücher usw., die sich noch im regelmäßigen Handel befinden, müssen antiquarisch mindestens 25% unter dem Ladenpreis angezeigt und verkauft werden.

3. Zu ermäßigten Preisen angebotene oder ausgestellte Bücher usw. müssen deutlich als antiquarisch bezeichnet werden. Deshalb dürfen solche Bücher usw. weder im Schaufenster noch in Katalogen und Anzeigen als »neu« bezeichnet werden; dagegen sind Zusatzbezeichnungen wie: »tadellos«, »wie neu«, »ungebraucht« erlaubt.

4. In Verzeichnissen und Anzeigen müssen bei den einzelnen Titeln die herabgesetzten und antiquarischen Bücher usw. deutlich gekennzeichnet werden, falls diese nicht in eigenen Abteilungen als Angebote antiquarischer Bücher deutlich gekennzeichnet von den neuen streng getrennt gehalten werden.

§ 5.

Für Raten- bzw. Teilzahlungsgeschäfte gelten die vom Verein jeweils beschlossenen Bestimmungen.

§ 6.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, ihm zur Kenntnis kommende Verstöße gegen die Verkaufsvorschriften sofort dem Vereinsvorstand zu melden und für die Beibringung beweiskräftiger Belege besorgt zu sein.